

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0461/2019					Datum: 14.05.2019				
Baudezernent									
Verfasser:	61-Amt		Az.: 0466-19/Mü						
Betreff:									
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 298 "Ortsabrundung Bisholder" für ein Vorhaben in Bisholder, An der Tränke									
Gremienweg:									
28.05.2019	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und	einstin	nmig	mehrheit	l	ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung at		abgele	hnt	Kenntnis		abgesetzt		
	Č	C	verwie		vertagt		geändert		
	TOP	öffentlich	Ent	haltung	gen	Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- 1. Überschreitung der seitlichen Baugrenze
- 2. Überschreitung des Standortes für Garagen
- 3. Überbauung der nicht überbaubaren Fläche mit der Zweckbestimmung Garten

Antragseingang	05.03.2019					
Vorbescheid erteilt	nein					
Weltkulturerbe "Mit-	nein					
telrhein" tangiert						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung eines Wintergartens und Abstellrau-					
	mes					
Grundstück/Straße	An der Tränke 20					
Gemarkung	Bisholder					
Flur	1					
Flurstück	758					

Begründung:

Der Antragsteller plant den seitlichen Anbau eines Wintergartens von 3,00 m x 8,50 m an das bestehende Wohnhaus sowie einen Abstellraum in Verlängerung der Garage in den Abmessungen von 3,00 m x 6,00 m.

Das Vorhaben des Antragstellers liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 298.

Die westliche Baugrenze wird um 3 m durch den Wintergartenanbau überschritten. Teilweise liegt die seitliche Terrasse bereits außerhalb des Baufensters. Diese wurde seinerzeit mit dem Wohnhaus genehmigt und würde nunmehr überplant werden.

Im Weiteren wird die Doppelgarage im hinteren Bereich um einen Abstellraum auf einer Tiefe von 3,00 m erweitert.

Beide geplanten Vorhaben kommen mithin in der nicht überbaubaren Fläche mit der Zweckausweisung "Garten" zum Liegen.

Hierfür gibt es bereits ein Vorbild (Baugrenze, Standort Garage: An der Tränke 18).

Vor diesem Hintergrund kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen darüber

hinaus städtebaulich vertretbar sind. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- KatasterplanBebauungsplanAnsicht

Historie: